

63. Wie ist bei einem auf ausländische Währung lautenden, in der Inflationszeit fällig gewordenen Wechsel der Betrag zu berechnen, den der Wechselschuldner in deutschem Gelde zu zahlen hat?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 17. März 1925 i. S. G. & Co. (Kl.) w. B. St. Aktiengesellschaft (Bekl.). II 595/24.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte ist Akzeptantin eines von der Klägerin am 31. März 1923 an eigene Order gezogenen, am 20. Juni 1923 in Berlin zahlbaren Wechsels über 5000 schwedische Kronen. Der Wechsel wurde bei Verfall nicht eingelöst. Mit der Klage forderte die Klägerin einen Betrag in deutscher Währung, der am Zahlungstage der Wechselsumme nebst 6% Zinsen seit dem Verfalltag entsprach. Das Landgericht gab diesem Antrage statt. Der von der Beklagten eingelegten Berufung schloß sich die Klägerin mit neuen Klaganträgen an. Das Kammergericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 5000 schwedischen Kronen nebst 6% Zinsen seit dem 20. Juni 1923, im übrigen wies es die Klage ab. Nach den Entscheidungsgründen ist das Urteil so zu verstehen, daß die Beklagte, soweit die Hauptforderung in Betracht kommt, sich gemäß Art. 37 W.D.

durch Zahlung von 170 Millionen Papiermark befreien kann, d. h. durch Zahlung des Papiermarkbetrags, der nach dem Kurse vom 20. Juni 1923 5000 schwedischen Kronen gleichkommt.

Auf die Revision der Klägerin hat das Reichsgericht die Beklagte verurteilt, der Klägerin 5000 schwedische Kronen nebst 6% Zinsen seit dem 20. Juni 1923 oder nach ihrer Wahl in deutschem Geld einen Betrag zu zahlen, der am Tage der Zahlung 1307,69 \$ nebst 6% Zinsen seit dem 20. Juni 1923 entspricht.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß auf Wechselschulden, die in ausländischer Währung ausgedrückt sind, § 244 BGB. nicht anwendbar ist, daß vielmehr Art. 37 W.D. Platz greift, wonach die Wechselsumme — von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle, daß der Wechsel effektiv auf die ausländische Währung lautet, abgesehen — nach ihrem Werte zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden kann. Diesen Wert setzt es hier in der Weise fest, daß es die geschuldeten 5000 schwedischen Kronen nach dem Kurse des Verfalltags (20. Juni 1923) in 170 Millionen Papiermark und damit in eine Geldsumme umrechnet, die schon zur Zeit der Erlassung des angefochtenen Urteils überhaupt nichts mehr bedeutete. Einen höheren Betrag glaubt es, trotz des von ihm als unbefriedigend bezeichneten Ergebnisses, angesichts der Vorschrift des Art. 37 W.D. deshalb nicht bestimmen zu können, weil eine Aufwertung der Ansprüche aus Wechseln nicht statthaft sei.

Mit Recht wendet sich die Revision gegen diese Auffassung. Der erkennende Senat hat in dem von der Revision angezogenen Urteile RGZ. Bd. 108 S. 337 für den Fall des Art. 40, ebenso aber auch für den hier gegebenen Fall des Art. 37 W.D. ausgesprochen, daß bei einem in der Inflationszeit fällig gewordenen, auf holländische Gulden lautenden Wechsel der Wert, den die Wechselsumme zur Verfallzeit hatte, nicht zu ermitteln sei nach dem Kurse der als Wertmesser unbrauchbar gewordenen Papiermark, sondern daß Umrechnung in die stabile Währung des nordamerikanischen Dollars stattzufinden und daß der Schuldner, wenn er mit deutschem Geld erfüllen will, einen Betrag hinzugeben habe, der bei der Hingabe dem errechneten Dollarbetrag entspricht. Danach ist auch bei dem hier streitigen, auf schwedische Kronen lautenden Wechsel zu verfahren. Um eine Auf-

wertung der Wechselforderung handelt es sich dabei nicht. Geschuldet sind aus dem Wechsel, wie auch das Berufungsgericht zutreffend annimmt, nur schwedische Kronen; die Zahlung in deutschem Gelde kann nicht gefordert werden, sondern ist der Beklagten nur gestattet. Die allein geschuldeten Kronen werden aber nicht aufgewertet, sondern es wird nur der Wert, den sie zur maßgebenden Verfallzeit gehabt haben, in Ermangelung eines der deutschen Wahrung zu entnehmenden Mastabs anderweit ermittelt.

Die danach anzustellende Berechnung ergibt als Wert, den die Wechselsumme am 20. Juni 1923 gehabt hat, 1307,69 M . Nur durch Zahlung eines Reichsmarkbetrags, der am Zahlungstage diesem Dollarbetrage gleichkommt, kann sich die Beklagte, wenn sie nicht in der auslandischen Wahrung erfullen will, befreien.